

## **Antrag**

**der Abgeordneten Inge Hannemann, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,  
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,  
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**zu Drs. 21/897**

**Betr.: Das muss drin sein: Soziokulturelle Teilhabe und Existenzminimum  
sichern – Sanktionsmoratorium sofort!**

Das Sozialgesetzbuch II ist die Norm zur Gewährleistung eines Existenzminimums.

In zwei bedeutenden Entscheidungen (9. Februar 2010 zu Hartz IV und im Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz) hat das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe ein Menschenrecht auf ein Minimum staatlicher Leistung konkretisiert. Das Existenzminimum umfasst den unbedingt notwendigen Bedarf eines Menschen zum physischen Überleben sowie zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Bundesverfassungsgericht leitet den Leistungsanspruch, der in einem Sozialstaat jedermann zusteht, unmittelbar aus der Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1 GG her:

„Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (...). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht.“ (BVerfG, 1 BvL 10/10 v. 18.07.2012 (AsylbLG), Leitsatz 2.)

Sowie:

„Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss.“ (BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.07.2012 (AsylbLG), Abs-Nr. 120.)

Dieser Anspruch ergibt sich aus der Garantie der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Und dieser individuelle Anspruch ergibt sich nach dem BVerfG aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Menschenwürde ist unantastbar. Die Charakterisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums stellte das BVerfG in einer Weise unmissverständlich und insbesondere vorbehalt- beziehungsweise bedingungslos fest, dass für Leistungsabsenkungen auf ein Niveau unterhalb von das Existenzminimum sichernden Leistungen kein Raum bleibt.

Das höchste Gebot des deutschen Sozialrechts ist hingegen das Prinzip vom „Fördern und Fordern“. Es hat im SGB II in Form der Sanktionsregelungen der §§ 31 und 32 Eingang gefunden: Der Bürger/die Bürgerin muss nach diesen Bestimmungen eine Gegenleistung abliefern, um das Existenzminimum ausgezahlt zu bekommen. Er/Sie muss sich ein „unverfügbares“ Grundrecht durch regelgerechtes Verhalten verdienen. Dieses „Gegenleistungsprinzip“ führt dazu, dass die grundrechtlich geschützte Wahrnehmung von Freiheitsrechten (Berufsfreiheit und Freizügigkeit) plötzlich Bestrafung erfährt. Wir befinden uns hier in der zentralen normativen Frage, wie eine wohlhabende Gesellschaft, und das sind wir, mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht. In unserer Erwerbsgesellschaft sind die schwächsten Mitglieder in erster Linie erst mal die Erwerbslosen. Das Recht auf Zusicherung des Existenzminimums ist nach Auffassung

des BVerfG dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden (2010 – Absatz 133) und der gesetzliche Leistungsanspruch muss stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers decken (Absatz 137). Somit heißt „unverfügbar“, dass niemand berechtigt ist, diesen Anspruch auf das Existenzminimum zu kürzen oder insgesamt zu nehmen. Für einen solchen Eingriff in das Existenzminimum gibt es demnach auf der Grundlage der beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts keine Rechtfertigung. Dies ergibt sich auch aus einer weiteren Überlegung: Denknötwendig ist ein Existenzminimum schon ein Minimum dessen, was ein Mensch benötigt, um in Würde zu leben. Und das Minimum eines Minimums gibt es denklogisch nicht. Mit einer Sanktion verschwindet das unverfügbare Existenzminimum. Die Höhe der Leistung, also Arbeitslosengeld II, sollte sich an dem aktuellen Bedarf orientieren und nicht an einem bestimmten Verhalten. Die tatbestandlichen Voraussetzungen, die zu einer Leistungskürzung führen, sind vollkommen bedarfsunabhängig. So urteilte auch das Bundesverfassungsgericht (bei Leistungskürzungen), Absatz 112, dass ein erheblicher Abstand von einem Drittel zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ein Defizit in der Sicherung der menschenwürdigen Existenz darstellt (AsylbLG, Absatz 112).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach dieser Rechtsprechung das Existenzminimum stets, das heißt also ausnahmslos und in „jedem Fall und zu jeder Zeit“ sichergestellt sein muss (AsylbLG, Rand-Nummer 120).

„Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt“ (BVerfG, Rand-Nummer 137).

Diese unmissverständlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen, dass das Existenzminimum absolut gilt. Es kann – gleich aus welchen Gründen – nicht relativiert werden. Im Gestaltungsbereich des Gesetzgebers liegt es demnach nur, den Bedarf zu bestimmen. Hat er diesen einmal bestimmt, ist dieser durch die Verfassung absolut geschützt. Es liegt dann nicht mehr im Ermessen des Gesetzgebers diesen einmal bestimmten verfassungsrechtlich geschützten Bedarf zu beschneiden. Ebenso wenig wie migrationspolitische Gründe es rechtfertigen können, können auch arbeitsmarktpolitische oder vom Erziehungsgedanken getragene Gründe, wie zum Beispiel bei den verschärften Sanktionen der unter 25-Jährigen, eine Kürzung oder den kompletten Wegfall des Bedarfs rechtfertigen.

Sanktionen oder deren Androhung führen in der Regel nicht zu einem positiven Effekt, sondern behindern eher die Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen und dem Jobcenter. Der Kontakt wird abgebrochen, die Betroffenen entziehen sich der administrativen Betreuung und entschwinden so aus der Statistik. Energie, Zeit und zum Teil Gesundheit müssen aufgewendet werden, um den Überlebenskampf, welcher durch Sanktionen hervorgerufen wird, zu gewinnen. So schreibt das Bundesnetzwerk Jobcenter im Januar 2014, dass es den Sanktionsparagrafen an Transparenz und Plausibilität fehlt (vergleiche „Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbh“, NRW). Die Mitarbeiter/-innen verfügen oft nicht über eine Verwaltungsausbildung, die das Bundesnetzwerk Jobcenter jedoch grundsätzlich als notwendig ansieht. Das Bundesnetzwerk Jobcenter fordert eine vereinfachte Administration, um so eine deutliche Ressourceneinsparung, auch in den Widerspruchsstellen und bei den Sozialgerichten zu erzielen. Sanktionen treffen faktisch nicht nur die Arbeitslosengeld-II-Berechtigten, sondern immer auch die Menschen, die mit ihm/ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Regelleistungen und das Geld für die Miete wandern in der Regel in eine gemeinsame Haushaltskasse, aus der die Bedarfsgemeinschaft ihren Lebensunterhalt finanziert. Somit haben die Konsequenzen aus einer Sanktion alle Familienmitglieder zu tragen.

Das Sozialgericht Gotha hat im Juni das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe dazu aufgefordert, eine abschließende Beurteilung, ob die §§ 31, 31a, 31b SGB II mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Artikel 1 Absatz 1 i.V.m. Art. 20 Absatz 1 GG, Artikel 12 Absatz 1 GG und Artikel 2 Absatz 2 S. 1 GG vereinbar sind.

Es ist festzustellen, dass die Effekte durch Sanktionen im SGB II-Bezug nicht bewiesen sind. Daher ist eine Aussetzung der §§ 31; 31a; 31b und 32 nach dem Sozialge-

setzbuch II unumgänglich. In weiteren Schritten sind dann die Sanktionen gänzlich abzuschaffen.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

Der Senat wird aufgefordert, sich im Bundesrat für eine Reform des SGB II einzusetzen und sicherzustellen,

1. dass das geltende verschärfte Sanktionsinstrumentarium für Menschen unter 25 Jahren abgeschafft wird.
2. dass die Kosten der Unterkunft (KdU) von Sanktionen ausgenommen werden.
3. dass keine Sanktionen im Bereich des SGB II verhängt werden, wenn Fähigkeiten, Kenntnissen und Vorschlägen der Einzelnen nicht Rechnung getragen wird und keine Wahl zwischen angemessenen Förderangeboten besteht.
4. dass keine Sanktionen im Bereich des SGB II verhängt werden, wenn die physischen oder/und psychischen Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme oder Förderangebot nicht vorliegen.
5. dass die Hamburgische Bürgerschaft über den Sachstand der angestrebten SGB II-Reform bis zum 31.12.2015 unterrichtet wird.